

Auskunft:

[Andrea Schenkermayr](#)

T +43 5574 511 [21123](#)

Zahl: Ia-119.02/2025-13/2024-2

Bregenz, am [22.11.2024](#)

Betreff: Gemeindewahlen 2025;
Ausschreibung im Landesgesetzblatt - Veröffentlichung
Anlagen: 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, kundgemacht mit LGBl.Nr. 72/2024, wurde die **Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2025 ausgeschrieben**. Darin wurde

- der Wahltag auf den 16. März 2025,
- der Tag der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters auf den 30. März 2025
- und der Stichtag auf den 30. Dezember 2024

festgesetzt.

Im Sinne des § 10 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz (GWG) werden die Gemeinden ersucht, die **angeschlossene Verordnung** über die Ausschreibung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2025 **auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde mindestens vier Wochen** zu veröffentlichen.

Anfang Dezember wird der erste Teil des Leitfadens mit detaillierten Informationen zur Durchführung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2025 an die Gemeinden versendet werden. Auf Grund vielfacher Anfragen darf vorab der Wahlkalender gesendet sowie über die Beteiligung an der Wahlwerbung bei Gemeindewahlen informiert werden:

1. Anmeldung der Wahlwerbung:

Das Gemeindewahlgesetz (GWG) sieht - im Gegensatz zum Landtagswahlgesetz - eine Anmeldung der Wahlwerbung vor (siehe Anlagen).

Die Anmeldung ist bis spätestens 44 Tage vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, beim Leiter der Gemeindegewahlbehörde einzubringen (das ist in der Regel der Bürgermeister). Die Anmeldung ist persönlich zu übergeben und hat nur eine eingeschränkte inhaltliche Anforderung:

- unterscheidende Parteibezeichnung (unterscheidbar von jeder anderen wahlwerbenden Gruppierung, sodass keine Verwechslungsgefahr besteht);
- allenfalls eine Kurzbezeichnung (bestehend aus nicht mehr als 5 Buchstaben, die ein Wort ergeben können);
- die Bezeichnung der/des zustellungsbevollmächtigten Vertreterin/Vertreters der Partei und ihrer/seiner Stellvertretung (Familien- und Vornamen, Beruf, Hauptwohnsitz).

Die Anmeldung muss überdies von mindestens 1 % der in der Gemeinde wahlberechtigten Personen – mindestens jedoch von 10 und maximal von 100 Personen – unterschrieben sein, wobei dies direkt auf dem Schriftstück zu erfolgen hat. Die **Daten**, die seitens der Wahlberechtigten anzuführen sind, **ergeben sich aus dem Muster-Formular**. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Partei unterstützen. Im Falle einer Mehrfach-Unterstützung sind sämtliche geleisteten Unterschriften ungültig. Bei Wahlanmeldungen, die von Parteifraktionen eingebracht werden, die bereits in der Gemeindevertretung vertreten sind, genügen anstelle der Unterschrift der Wahlberechtigten der betr. Gemeinde die Unterschrift der Mehrheit der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dieser Fraktion.

Die Anmeldung der Wahlwerbung **muss noch keine Liste der wahlwerbenden Kandidaten enthalten**.

Sofern eine Wählergruppe binnen der genannten Frist einen Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung einbringt, gilt dieser gleichzeitig als Anmeldung, sofern er deren Anforderungen entspricht.

Wird **innerhalb der obgenannten Frist von keiner Partei eine Wahlanmeldung oder ein Wahlvorschlag** erstattet, so ist die Frist zur Einbringung eines Wahlvorschlages abgelaufen (!). In diesem Falle wäre das **Mehrheitswahlverfahren** durchzuführen.

Wird innerhalb der Frist **mindestens eine Anmeldung eines Wahlvorschlages oder ein Wahlvorschlag** selbst (siehe unten) eingebracht, **verlängert sich die Frist** zur Einreichung von Wahlvorschlägen um eine Woche, das ist bis zum 37. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr.

2. Wahlvorschlag:

In der Anlage sind auch **Muster für Wahlvorschläge** enthalten. Die Muster enthalten sämtliche Inhalte (bzw. auszufüllende Felder), die ein vollständiger Wahlvorschlag aufweisen muss. Der Wahlvorschlag ist beim Leiter der Gemeindegewahlbehörde persönlich einzubringen und hat zu enthalten:

- die unterscheidende Parteibezeichnung und allenfalls eine Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, als Gemeindevertreter/innen zu wählen sind, in der beantragten, mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Berufes, Geburtsdatums, Geburtsortes und des Hauptwohnsitzes sowie allfälliger akademischer Grade jeder wahlwerbenden Person; bei wahlwerbenden Personen, die ausländische Unionsbürger sind, ist eine förmliche Erklärung anzuschließen, dass diese im Staat, dessen Bürger sie sind, nicht infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; diese Erklärungen bedürfen der eigenhändigen Unterschrift der Wahlwerber (Muster siehe Anlage);
- die Bezeichnung der/des zustellungsbevollmächtigten Vertreterin/Vertreters der Partei und deren/dessen Stellvertretung (Familien- und Vorname, Beruf, Hauptwohnsitz).

Den Wahlvorschlag haben wiederum mindestens 1 % der in der Gemeinde wahlberechtigten Personen zu unterschreiben, mindestens jedoch 10 und maximal 100 Personen. Gleich wie bei der Anmeldung der Wahlwerbung sind die Unterstützungsunterschriften eigenhändig und direkt auf dem Original-Wahlvorschlag anzubringen. Eine Mehrfachunterstützung mehrerer Parteien ist wiederum nicht zulässig. Bei bereits in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien hat der Wahlvorschlag die Unterschrift der Mehrheit der Gemeindevertreter/innen der Fraktion zu enthalten.

In den Wahlvorschlag darf ein/e Wahlwerber/in nur aufgenommen werden, wenn sie/er hiezu ihre/seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmungserklärungen (Muster s. Anlagen) sind eigenhändig zu unterschreiben und dem Wahlvorschlag anzuschließen.

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters:

Einen Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters darf nur eine Wählergruppe einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl in die Gemeindevertretung einbringt. Hierbei darf die Partei nur jene Person für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vorschlagen, welche in ihrer Parteiliste für die Wahlen in die Gemeindevertretung an der ersten Stelle gereiht ist. Der Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters muss gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung eingebracht werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten (siehe dazu auch das Musterformular):

- die unterscheidende Parteibezeichnung (muss jener Bezeichnung entsprechen, die auch der Wahlvorschlag enthält),
- den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und den Hauptwohnsitz sowie allfällige akademische Grade des Wahlwerbers.

Dieser Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte jener Wahlwerber/innen eigenhändig unterschrieben sein, die auf der Parteiliste für die Wahlen in die Gemeindevertretung angeführt sind.

Jene/r Wahlwerber/in, der für die Wahl zum Bürgermeister nominiert wird, muss hierzu ihre/seine schriftliche Zustimmung erteilen (Muster siehe Anlage). Die Zustimmungserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und dem Wahlvorschlag anzuschließen.

Bringt keine wahlwerbende Partei einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters ein oder kann keiner der eingebrachten Wahlvorschläge abgeschlossen werden, so erfolgt die Wahl des Bürgermeisters durch die neu gewählte Gemeindevertretung.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag.^a Martina Schönherr

Ergeht an:

ZV Gemeinden per E-Mail
E-Mail:

Nachrichtlich an:

1. ZV Bezirkshauptmannschaften
Intern

2. Gemeindeverband Vorarlberg
z.H. Frau Jennifer Keiffenheim
Marktstraße 51
6850 Dornbirn
E-Mail: jennifer.keiffenheim@gemeindeverband.at

3. Gemeindeverband Vorarlberg
Marktstraße 51
6850 Dornbirn
E-Mail: vorarlberg@gemeindeverband.at